

**Aufstellung über die ESTI-Bewilligungen der Partner "Solarbauern" (Stand Ende Januar 2013)**

(allgemeine Bemerkungen siehe nach der Tabelle untenstehend)

Vorbemerkungen: Die Installation einer Photovoltaikanlage ist mit "elektrischen Arbeiten" verbunden. Dazu benötigt man eine entsprechende Bewilligung. Es gibt verschiedene Arten von Bewilligungen. Eine nicht alle Bewilligungsarten umfassende Liste je nach gesetzlicher Grundlage ist unter <http://aikb.esti.ch/aufgefuehrt>. Da Bewilligungen besonderer Art nicht (noch nicht) publiziert werden, können diese nicht offiziell geprüft werden. Da jede Bewilligung schriftlich erfolgt, kann ein Investor, sofern er dies wünscht, diese von der von ihm gewählten Firma einverlangen. Die Tabelle beruht auf Angaben der Firmen. Das Projekt Solarbauern übernimmt keine Verantwortung für allfällige Neuerungen oder Änderungen oder Fehler. Den Investoren ist anzuraten, die Bewilligungsfrage bei einem Projekt abzuklären. Max Meyer

**Allgemeines Prinzip:**

Wer elektrische Installationen ausführt, benötigt eine Bewilligung des ESTI. Für Photovoltaikanlagen (DC-Anlageteil) kann dies eine allgemeine Installationsbewilligung für die ganze Schweiz sein oder eine eingeschränkte Installationsbewilligung nach Art. 14 NIV. Für die Zuleitung zur Rückspeisung ins Netz benötigt man immer eine allgemeine Installationsbewilligung.

NIV : erwähnt. Art. 7: natürliche Personen, Art. 9 Betriebe, Art. 14 besondere Anlagen.

Firma	Ort	Bemerkungen	I-Bewilligung	I-Bewilligung	I-Bewilligung
			nat. Personen	Betriebe	besondere Anlagen
			Art. 7 NIV	Art. 9	Art. 14
Meyer Burger AG					
	Gwatt (Thun)				ab März 2013
ADEV Solarstrom AG	Liestal	Kein Installationsbetrieb, arbeitet mit Fachpartnern, siehe unten, zusammen			
Willy Gysin AG	Liestal	(Partner ADEV Solarstrom AG)		I-04133	
alsol ag alternative energiesysteme	Frauenfeld				SOB 124097
Astom AG Swiss	Kreuzlingen	(arbeitet mit Partnerfirmen, so z.B. Eicoma AG)		I-01433	
BE Netz AG	Ebikon			I-05353	
brighthouse AG	Sins	über Drittfirmen wie Gemberle AG, Sins		I-05962	
CREA Energy AG	Stettlen			I-05895	
EES-Jäggi-Bigler AG	Aeschi			I-05909	

Frey electric AG	Triengen			I-01839	
VHF-Technologies SA (Flexcell)	Yverdon-les-Bains	(Antwort ausstehend)			
Hans K. Schibli AG	Zürich			I-00576	
Hassler alternatiave Energie AG	Zillis				SOB 124092
Heizplan HPA AG	Gams			I-05570	SOB 119755/119756
Helion Solar GmbH	Luterbach				SOB 119995/120049
Helvetic Energy GmbH	Flurlingen	Projekt- und Handelsbetrieb und arbeitet mit Installateuren zusammen			
Helvetic PV GmbH	Kreuzlingen				SOB 124081
Ingenieurunternehmung AG (ITECO)	Affoltern am Albis			I-06128	
Linth Solar AG	Linthal	(Antwort ausstehend)			
MBRsolar AG	Wängi				SOB 120942/120943
Megasol Energie AG	Wangen an der Aare	Hersteller und Grosshändler Flächendeckendes Partner-Netzwerk in der Schweiz			SOB 121237
PV-Solartec GmbH	Aesch				SOB 122413
gvz-rossat ag/sa-Photovoltaik	Otelfingen			I-06218	SOB 119600 SOB 119584 SOB 123379
Solar Bau & Handel AG	Münschenstein	(Antwort ausstehend)			
Solalpes Energie Sàrl	Grône	(arbeitet mit Elektrofirmen als Partner, Bewilligung ist anbegehrt)			
Solarcenter Muntwyler	Zollikofen			I-05739	
SolarMarkt Schweiz	Aarau	Grosshändler, verbaut keinen eigenen Anlagen. Flächendeckendes			SOB 119451

		Partnernetzwerk in der Schweiz.		
Solar-Master Switzerland GmbH	Finsterhennen	(arbeitet mit Alpic In Tec zusammen.Sowohl für DC- als auch AC-seitig mit spez. Partnern)		
Solarpunkt AG	Bellach	(Antwort ausstehend)		
Solexis	Yverdon-les-Bains	(arbeitet mit Fachfirmen zusammen)		
Solstis SA	Lausanne		I-05917	
Soltop Schuppisser AG	Elgg			SOB 123275
Solvatec AG	Basel		I-04828	
Sputnik Engineering AG	Biel/Bienne	kein Installationsbetrieb, Lieferant an Installationsbetriebe und Fachhändler		
Sumatrix AG	Gontenschwil			SOB 119580
SunTechnics Fabrisolar AG	Küsnacht			SOB 119325
Tresolar AG	Steinhausen	(Nr. der Firma Nussbaumer Elektro Zug AG)	I-00773	
Tritec AG Schweiz	Allschwil	(Antwort ausstehend)		
Windgate AG	Wallisellen		I-05800	
Wirsol Schweiz AG	Glattbrugg	(arbeitet mit Elektrofirmen zusammen)		

## Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen

### (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)

vom 7. November 2001

#### Abschnitt: Allgemeine Installationsbewilligung

##### Art. 7 Bewilligung für natürliche Personen

Natürliche Personen, die in eigener Verantwortung Installationsarbeiten ausführen, erhalten die allgemeine Installationsbewilligung, wenn sie fachkundig sind und Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten

##### Art. 9 Bewilligung für Betriebe

1 Betriebe erhalten die allgemeine Installationsbewilligung, wenn sie:

- a. eine fachkundige Person beschäftigen, die in den Betrieb so eingegliedert

ist, dass sie die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann (fachkundiger Leiter);  
b. Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.  
2 Diese Anforderungen gelten auch für selbständig geführte Zweigbetriebe.  
3 Beschäftigt ein Betrieb den fachkundigen Leiter in einem Teilzeitarbeitsverhältnis, so wird die allgemeine Installationsbewilligung nur erteilt, wenn:  
dessen Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent beträgt;  
b. seine Arbeitsbelastung dem Beschäftigungsgrad entspricht; und  
c. er insgesamt nicht mehr als drei Betriebe betreut.

#### **Art. 14**

Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen

1 Eine Bewilligung für Installationsarbeiten an Anlagen, deren Erstellung spezielle Kenntnisse erfordert (z. B. Hebe- und Förderanlagen, Alarmanlagen, Leuchtschriften, Schiffe), wird einem Betrieb erteilt, der zur Ausführung der Arbeiten Betriebsangehörige einsetzt, welche:

- a. die Voraussetzungen als Betriebselektriker (Art. 13 Abs. 1) erfüllen und drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person oder einer Person nachweisen, welche die entsprechende Prüfung des Inspektorates bestanden hat; oder
- b. drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person oder einer Person nachweisen, welche die entsprechende Prüfung des Inspektorates bestanden hat, und die selber diese Prüfung bestanden haben.

2 Die Bewilligung berechtigt zu den in ihr aufgeführten I

**Neben der eigentlichen Installationsbewilligung gibt es auch eine Zulassung als Kontrollinstanz. Auch dabei vergibt das ESTI eine Nummer, nämlich: K-Nr.**

#### **Spezielle Hinweise:**

Wer die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann allenfalls eine eingeschränkte Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen nach NIV Art. 14 erlangen.

Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in NIV Art 14 Abs. 1 definiert.

Die eingeschränkte Bewilligung erlaubt die Installationsarbeiten ab den Anschlussklemmen der Panels bis zum Anlageschalter, also nur DC-seitig.

Das ESTI prüft zur Zeit die Veröffentlichung dergestalt, dass alle Arten

von Bewilligungen einbegriffen sind. Eine Zeitangabe ist diesbezüglich gegenwärtig noch nicht möglich.

(Erklärung: DC-seitig: Gleichstromseitig)